



Angeln an Vereinsgewässern

Derzeit gibt es für das Angeln an Vereinsgewässern noch keine gesetzlichen Einschränkungen. Hier gilt es, die Informationen und Maßgaben des jeweiligen Angelvereins zu berücksichtigen.

Angeln an öffentlichen Gewässern

Das Angeln in öffentlichen Gewässern ist nicht untersagt und unterliegt bisweilen auch keinen besonderen Regelungen. Hier gelten lediglich die Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes.

Sollte jedoch der extreme Fall eines Lockdowns erfolgen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass das Angeln für diese Zeit untersagt wird. Auch wenn das Angeln in freier Natur alleine oder in sehr kleinen Gruppen stattfindet, so besteht hier trotzdem auf dem Weg der An- bzw. Abreise sowie dem Kontakt mit anderen Anglern Ansteckungsgefahr, wenn auch zu einem sehr geringen Prozentsatz.

Rechtliche Rahmenbedingungen an Angelteichen

- Das Betreten öffentlicher Orte im Freien ist grundsätzlich verboten, alleine bzw. mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sind von diesem Verbot ausgenommen.
- Nach Rücksprache beim NÖ. Landessanitätsdienst ist das Fischen – wenn dies alleine ausgeübt wird – von dieser Ausnahme umfasst.
- Besucher sind am Teich nicht gestattet. Nur Angler/innen mit gültiger Angelkarte dürfen sich auf dem Gelände aufhalten.
- Je Angelplatz nur ein Angler. Mindestens 3m Abstand zum Nachbarn einhalten.

Also ist das Fischen alleine, für einen kurzen Zeitraum derzeit möglich. Wenn Sie auf andere Personen treffen, halten Sie einen Abstand von mehreren Metern (3-5 m) ein.

